

Satzung

über die Erhebung von Abgaben

für die zentrale Abwasserbeseitigung

der Gemeinde Seefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) und des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seefeld vom 04.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.10.2019 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage ist bei Bedarf in einer gesonderten Satzung zu regeln.
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Aufwandsersatz).
- (4) Die Gemeinde lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Der Grundstücksanschluss nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Pflichtige gem. § 6 hat der Gemeinde die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt durch den von der Gemeinde an den Pflichtigen gem. § 6 gerichteten Kostenerstattungsbescheid.
- (2) Zur Ermittlung der vom Pflichtigen gem. § 6 zu tragenden Kosten für den Grundstücksanschluss wird bestimmt, dass der Aufwand der Gemeinde und die Kosten i.S.d. Abs. 1 nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet wird; gleiches gilt für die Abnahme des Grundstückanschlusses. Die Gemeinde kann sich für die Ausführung und

Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen. Die Gemeinde soll dem Pflichtigen vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten mitteilen.

§ 3

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

- (1) Der Kostenersatz ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss hergestellt oder ein Grundstücksanschluss erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten i.S.d. § 2 Abs. 1, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 4

Vorausleistungen auf die Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses in Höhe von insgesamt 70 v.H. der voraussichtlichen Kosten nach § 2 Abs. 2 mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gem. § 6 erheben. Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.
- (3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit von Kostenerstattungen und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungsschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Abs. 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 4 entsprechend.

§ 6

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kostenerstattung beeinflussen, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Kostenerstattungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kostenerstattungspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 11.10.2019

gez. (L.S.)

Hinrichsen
(Bürgermeisterin)